



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 103. Ist ächt-deutschen Ursprungs u. s. w.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

7. Capitel.

Von der Leibzucht^{a)}.

§. 103. Dieses Institut ist echt deutschen Ursprungs. Geht der Meyer vom Hofe in seinem Alter ab und nimmt seine Wallfahrt zur Ruhe, so werden ihm gewisse jährliche Einkünfte zu seinem Unterhalte (oder zur Leibzucht) angewiesen, und hieraus folgt nach meiner Ansicht der rechtliche Grundsatz, daß diese Leibzucht die Natur eines deutschen Nießbrauchs^{b)}, wie Hofrath Kunde in seinem deutschen Privat-Rechte sehr richtig bemerkt, an sich habe, weil die Proprietät ein Zubehör des Hauptguts bleibt.

Hieraus folgt ferner, daß alles dasjenige, was die Aeltern, als Leibzüchter, mit auf die Leibzucht nehmen, nach deren Tode in quali & quanto zurückgeliefert, der Abgang aber an Güte und Stückzahl in subsidium nach dem Werthe, womit ein gleicher Ersatz geschehen kann, vergütet werden müsse. Denn in dem lege 22 D. de oblig. & act. und dem lege 22 D. de reb. cred. ist ausdrücklich bestimmt:

„quod ejus temporis aestimatio debeatur,
quo res praestanda & restituenda est. Il-
las

a) Heißt auch das Alt- und Großvaterrecht.

b) Danz in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ist nicht dieser Meynung. Seine im 5. B. S. 522. angeführten Gründe überzeugen mich aber nicht.

las res, quae usu minuuntur omnino in illa bonitate restituere sufficit, quam habent tempore restitutionis.“

Stryck. usus moder. Lib. VII. Tit. V. §. 6.

§. 104. Es macht sich daher, um Prozesse abzuwenden, nothwendig, daß in den Eheverschreibungs-Protocollen, worinn wegen der Leibzucht zugleich Bestimmung geschieht, die Stückzahl der Naturalien und ihres Werthes genau angegeben, auch deren Erfaß in diesem Preise, nach dem Ableben der Leibzüchter, festgesetzt werde. Weil aber die Restitution solcher Stücke des Inventariums nur in quali & quanto geschehen kann, mithin der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn, während der Dauer der Leibzucht, die Gefahr übernehmen müssen, so ist es billig, daß insonderheit der Werth der Viehtheile nicht zu hoch ausgemittelt, oder doch sonst von dem taxato ob periculum rei ein Abzug von 4 Procent (dieß ist den ökonomischen Grundsätzen gemäß) gemacht werde. Erhält also, um ein Beyspiel davon zu geben, der Leibzüchter beim Aufzuge auf die Leibzucht an Viehtheilen ein Pferd taxirt zu 30 Rthl., einen Stotten zu 20 Rthl., zwey Kühe zu 24 Rthl., zwey Kinder zu 10 Rthl., zwey Schweine zu 12 Rthl., so müssen billig von diesem taxato 4 Procent abgezogen werden, wenn die Zurücklieferung nicht in natura, sondern nur im Werthe geschehen kann.

§. 105. Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Wird